



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☐ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285 - 8. 04. 93

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151 - 0019 P3
Datum: 13. APR. 1993	
Verteilt	21. April 1993 Blav.

Z. Samungger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ Tx 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-208/67-1993	Nebenstelle 2982	8.4.1993
	Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68.153/283-I/B/5B/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zur Errichtung einer medizinischen Fakultät an der Universität
Salzburg:

Der derzeit in Geltung stehende § 12 Abs. 4 lit. e des UOG sieht die Einrichtung einer medizinischen Fakultät an der Universität Salzburg vor. Nach dem vorliegenden Entwurf ist diese Fakultätsgliederung der Universität im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die Errichtung einer medizinischen Fakultät an der Universität Salzburg bliebe danach dem Verordnungsgeber überlassen. Diese Vorgangsweise wird zur Wahrung des Anspruches der Universität Salzburg auf die Einrichtung einer medizinischen Fakultät auf das entschiedenste abgelehnt. Vielmehr wird verlangt, den Aufbau dieses Zweiges einer Volluniversität, der seit der Wiedererrichtung der Salzburger Universität gesetzlich dem Grunde nach verheißen ist, tatsächlich zu beginnen. Das Land Salzburg ist in diese Richtung wiederholt an den Bund herangetreten.

- 2 -

Zu § 4:

Nach § 4 des UOG 1993 wird die Gliederung der Universitäten in Fakultäten auf Antrag des Senates durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Der Antrag des Senates bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen. Grund für die vorgesehene Regelung soll eine flexiblere und künftigen Entwicklungen gegenüber offenere Gestaltung der Gliederung der Universitäten in Fakultäten sein. Gegen diese Bestimmung bestehen schwere verfassungsrechtliche Bedenken:

1. Die Verordnung des Ministers kann ohne Antrag seitens des Senates nicht erlassen werden. Da es sich dabei nicht um die Verleihung einer im Privatinteresse gelegenen Berechtigung handelt, verstößt die Bestimmung gegen Art. 19 B-VG. Der Bundesminister als ein oberstes Organ der Vollziehung darf in seiner, aus öffentlichen Interessen notwendigen Entscheidung nicht an die Zustimmung anderer Organe gebunden werden.
2. Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG dürfen Durchführungsverordnungen nur auf Grund der Gesetze erlassen werden, d.h., daß sie gesetzliche Regelungen nur präzisieren dürfen. Das betreffende Gesetz muß den Inhalt der Verordnung ausreichend determinieren und darf die Verwaltung nicht lediglich zur Regelung einer Angelegenheit durch Verordnung ermächtigen. Die Verordnungsermächtigung für den Bundesminister läßt eine solche Determinierung vermissen. Daran ändert auch die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates nichts.

Zu den §§ 17 und 31:

Durch die vorgeschlagene Zweiteilung des Personals (Personal des Lehr- und Forschungsbetriebes und Personal im Dienstleistungsbetrieb) wird die fast zwei Jahrzehnte hindurch aufgebauten und funktionierende Universitätsverwaltung geändert. Das bisherige System hat sich gut bewährt. Eine tiefgreifende Veränderung erscheint nicht erforderlich. Weiters wird festgestellt, daß das

- 3 -

Personal im Dienstleistungsbereich in keinem Gremium vertreten wäre.

Zu § 50:

Bei der Bestellung des Rektors soll das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Dreiervorschlag erstellen, aus dem der Rektor zu wählen ist. Dem gegenüber wird vorgeschlagen, daß der zuständige Ressortminister in Hinkunft einen frei gewählten Rektor bestätigt.

Zu § 73:

Bisher sind die Universitätsbibliotheken als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eingerichtet. Die Universitätsbibliotheken erfüllen in allen Landeshauptstädten, die keine eigene, öffentlich benutzbare wissenschaftliche Bibliothek besitzen, auftragsgemäß die Aufgaben von Landesbibliotheken. Dies trifft auch für die Universitätsbibliothek in der Stadt Salzburg zu. Nunmehr ist die Vollintegration der Universitätsbibliotheken in die Universität bzw. in deren Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen. Es wird angeregt, die bisherige Regelungsweise beizubehalten, um an der Zugänglichkeit dieser Bibliothek keinerlei Änderung eintreten zu lassen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

